

Protokoll Nr. 29 / 2024

Gemeindeversammlung

vom Dienstag, 16. April 2024, 19.30 – 22.25 Uhr
Turnhalle Obergasse

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Freund

Protokoll: Gemeindeschreiber Fabio Brot

Stimmzähler: Nicole Casal
Tamara Müller Langenegger

Anwesend: 181 Stimmberechtigte

Traktanden

1. Orientierung Gesamtrevision Ortsplanung
2. Bericht zur Motion Johann Peng betr. Perimeterverfahren bei Strassensanierungen
3. Sanierung der Bildgasse oberer Teil ab Eichbergstrasse/Tannenweg bis zur Abzweigung der Strasse Im Kuonz
Kreditbegehren CHF 616'000.00
4. Sanierung der Wasserleitung im Blumenweg
Kreditbegehren CHF 210'000.00
5. Projektierungskredit Erneuerung Wasserreservoir inkl. Versorgungs- und Pumpleitung
Kreditbegehren CHF 206'000.00
6. Mitteilungen
7. Umfrage

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Daniel Freund)

Simon Zaugg vom Büro R+K in Maienfeld orientiert die Gemeindeversammlung über die Gesamtrevision der Ortsplanung.

Einleitung

Bereits im Jahr 2017 wurde die Gesamtrevision Ortsplanung in Angriff genommen. Diese Arbeit wurde auf Empfehlung des Kantons, in Anbetracht der damals absehbaren Veränderungen beim übergeordneten Recht, zurückgestellt.

Gegenstand der Planung

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung werden hauptsächlich Anforderungen behandelt, die sich aus der Revision des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ergeben haben. Denn im Jahr 2013 haben sich die Schweizer Stimmberechtigten deutlich für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen, anstatt einer weiteren Zersiedlung der Landschaft ausgesprochen. In der Folge wurden verschiedene Vorgaben erneuert. Wegweisend sind insbesondere der revidierte Kantonale Richtplan und das revidierte Kantonale Raumplanungsgesetz, die Richtplanung auf Stufe der Region Landquart und das Kommunale Räumliche Leitbild der Gemeinde Zizers.

In der Zwischenzeit haben sich nebst den übergeordneten Anforderungen auch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde (wie z.B. Einführung von qualitätssichernden Verfahren, Beibehaltung des historisch gewachsenen Dorfcharakters etc.) verändert. Auch diese Inhalte finden Eingang in die Gesamtrevision.

Folgende Planungsinstrumente werden mit der vorliegenden Gesamtrevision erneuert:

- Zonenplan
- Genereller Gestaltungsplan
- Genereller Erschliessungsplan
- Baugesetz

Ziele

Die grundlegenden Planungsziele lassen sich mit der nachfolgenden Auflistung umschreiben und zusammenfassen:

- Anpassung der Ortsplanung an die neuen Anforderungen der übergeordneten Planungsinstrumente (Raumplanungsgesetzgebung, Richtpläne etc.) mit den wesentlichen Bestandteilen: Siedlungsentwicklung nach Innen, Baulandmobilisierung und Mehrwertabgabe.
- Schaffung von Rahmenbedingungen, um Entwicklungsabsichten von Zizers zu ermöglichen sowie Umsetzung der Stossrichtungen aus dem kommunalen räumlichen Leitbild.
- Integration der neusten Grundlagen der Themenbereiche Natur- und Landschaftschutz, Denkmalschutz, Wald, Naturgefahren und Gewässerschutz.

- Berücksichtigung und Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).
- Schaffung einer Ortsplanung, die im Vollzug ein hohes Mass an Planungssicherheit bietet.

Planungsstand und weiteres Vorgehen

Für die fachliche Aufbereitung der Ortsplanung hat die Gemeinde das Planungsbüro R+K beauftragt. Für die Begleitung der Ortsplanungsrevision wurde eine Planungskommission eingesetzt. Sie gewährleistet eine schlanke sowie politisch und fachlich abgestützte Begleitung. Der Gemeindevorstand und das Planungsbüro R+K orientieren die Gemeindeversammlung über die Revision.

Das Verfahren für die Gesamtrevision ist gemäss dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden durchzuführen. Es gliedert sich in die nachfolgenden Schritte. An der aktuellen Gemeindeversammlung findet die Orientierung statt.

- Entwurf der Gesamtrevision
- Vorprüfung durch den Kanton
- **Orientierung an der Gemeindeversammlung**
- Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (während 30 Tagen ab Publikation)
- Behandlung an der Gemeindeversammlung
- Urnenabstimmung
- Beschwerdeaufgabe (während 30 Tagen ab Publikation)
- Genehmigung durch den Kanton, evtl. Behandlung von Beschwerden

Als nächstes ist die öffentliche Mitwirkungsaufgabe vorgesehen. Sie wird im Amtsblatt publiziert. Die Unterlagen können gemäss der Publikation bei der Gemeinde eingesehen werden und werden zudem auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Während der Auflage kann die Bevölkerung bei der Gemeinde Vorschläge und Einwände zur Gesamtrevision einreichen. Die Planungskommission und der Gemeindevorstand behandeln anschliessend die Eingaben.

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Ortsplanung mit Einspracheaufgabe statische Waldgrenzen und Anhörung Abgrenzung Biotop von nationaler Bedeutung

In Anwendung von Art. 13 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) findet die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Gesamtrevision der Ortsplanung statt.

- Auflageakten:**
- Baugesetz
 - Zonenplan Gemeindegebiet, 1:10'000
 - Zonenplan Dorf, 1:2'500
 - Zonenplan Oberau, 1:2'500
 - Zonenplan Unterau, 1:2'500
 - Genereller Gestaltungsplan Gemeindegebiet, 1:10'000
 - Genereller Gestaltungsplan Dorf, 1:2'500
 - Genereller Erschliessungsplan Teil Verkehr Gemeindegebiet, 1:10'000
 - Genereller Erschliessungsplan Teil Verkehr Dorf, 1:2'500
 - Genereller Erschliessungsplan Teil Verkehr Oberau, 1:2'500
 - Genereller Erschliessungsplan Teil Verkehr Unterau, 1:2'500

Planungs- und Mitwirkungsbericht inkl. Beilagen

Auflagefrist: 30 Tage (ab 26. April 2024)

Auflageort/Zeit: Gemeindeverwaltung Zizers, Vialstrasse 2, 7205 Zizers während der Öffnungszeiten oder auf telefonische Voranmeldung, sowie auf der Website der Gemeinde (www.zizers.ch)

Beratung: Vertreter der Gemeinde und des Planungsbüros stehen für individuelle Fragen im Rahmen von Einzelbesprechungen zur Verfügung. Eine telefonische Voranmeldung bei der Gemeinde ist zwingend (Telefon 081 300 09 19).

Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen zur Ortsplanung einreichen.

Gleichzeitig findet in Anwendung von Art. 11 des kant. Waldgesetzes (KWaG) und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) die öffentliche Auflage der von den zuständigen Forstorganen festgestellten und vermessenen Waldgrenzen im Bereich Bauzone/Wald statt. Die vermessenen Waldgrenzen sind in den Zonenplänen als statische Waldgrenzen dargestellt. Gegen die festgestellten Waldgrenzen im Bereich Bauzone/Wald kann während der Auflagefrist schriftlich beim Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN), Löestrasse 14, 7000 Chur, Einsprache erhoben werden.

In Bezug auf die Biotope von nationaler Bedeutung ist zu beachten, dass mit der Festlegung der Naturschutzzonen die genaue Abgrenzung der Objekte gemäss Art. 3 bis 5 der Biotopschutzverordnungen des Bundes erfolgt. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) eine Sachverhaltsüberprüfung zur Abgrenzung beantragen und eine förmliche Feststellungsverfügung verlangen. Die vorliegende Mitwirkungsauflage gilt als Anhörung im Sinne der betreffenden Schutzverordnungen des Bundes.

Diskussion:

Urs Oswald fragt nach, wer zur Teilnahme an der Mitwirkungsauflage berechtigt ist? Nur Einzelpersonen oder auch Gruppierungen, Interessengemeinschaften und Parteien?

Simon Zaugg teilt dazu mit, dass die Teilnahme an der Mitwirkungsauflage allen offen stehe, seien es Einzelpersonen, Gruppierungen oder auch Parteien.

Reto Marugg fragt nach, wie stellen Sie sich die Mobilisierung von Bauland vor? Bei einem Grundstück von 1000 m², auf dem ein Einfamilienhaus steht, das aber aufgrund der Gegebenheiten nicht mit einem zusätzlichen Gebäude bebaut werden kann.

Daniel Freund teilt dazu mit, diese Frage kann an der Gemeindeversammlung explizit nicht beantwortet werden. Diese Frage kann in Form einer schriftlichen Anfrage während der Auflagefrist gestellt oder in einem Gespräch mit dem Raumplaner und dem Gemeindepräsidenten während der Auflagefrist geklärt werden.

Georg Kloter fragt nach, wir haben jetzt vier grosse Themen. Zwei davon sind Rechtsfragen und zwei sind Sachfragen. Ist es zwingend, dass die zwei Themen in einem Geschäft behandelt werden? Es wäre einfacher, die Gesetze und die Grundlagen zuerst zu behandeln.

Simon Zaugg teilt dazu mit, es ist auch möglich, viele kleine Revisionen durchzuführen, aber das ist für die Gemeinde und die Bevölkerung sehr zeitaufwendig. Der Vorteil einer grossen Revision ist, dass alles zusammengenommen wird und jeder Aspekt behandelt, werden kann.

Daniel Freund teilt dazu mit, die Vorprüfung des Kantons Graubünden ist bereits eingeflossen, ebenso sind städtebauliche und denkmalpflegerische Aspekte bereits berücksichtigt. Es ist eine grosse Herausforderung, alle Bedürfnisse zu berücksichtigen.

- 203 52 **STRASSENWESEN**
52.04 **Gemeindestrassen**
 Bericht zur Motion Johann Peng betr. Perimeterverfahren bei Strassensanierungen

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Daniel Freund)

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 reichte Herr Johann Peng eine Motion ein, die im Wesentlichen die Abschaffung von Perimeterverfahren bei Strassensanierungen in der Gemeinde Zizers begehrt. Die Motion hatte folgenden Wortlaut:

«Der Gemeindevorstand wird aufgefordert an der Gemeindeversammlung ein Geschäft zu traktandieren und zu beantragen, dass das Perimeterverfahren beim Strassenunterhalt und Sanierungen von öffentlichen Strassen aufgehoben wird. Bei neuen Strassen soll das Perimeterverfahren selbstverständlich beibehalten werden.»

Begründet wurde die Motion vor allem damit, dass die Eigentümer von Liegenschaften eine jährliche Liegenschaftssteuer bezahlen würden und dass in der Vergangenheit auch schon auf die Einleitung eines Perimeterverfahrens verzichtet wurde.

Die Motion wurde von den Stimmberechtigten an besagter Gemeindeversammlung als erheblich erklärt.

Rechtliches:

Die Umsetzung des Begehrens der Motion würde übergeordnetes Recht verletzen: Im «Artikel 63, 2. Beiträge» des **Kantonalen Raumplanungsgesetzes** steht folgendes:

*« **Abs. 1:** Beiträge werden erhoben zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen. Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören alle für das öffentliche Werk notwendigen Aufwendungen.*

***Abs. 2:** Der Gemeindevorstand legt den Kostenanteil fest, der von der Gemeinde (Anteil der öffentlichen Interessenz) und von der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Anteil der privaten Interessenz) zu tragen ist. Dabei gelten folgende Richtwerte:*

1. Groberschliessung
 - a) Gemeindeanteil: 70 – 40 %
 - b) Privatanteil: 30 – 60 %
2. Feinerschliessung
 - a) Gemeindeanteil 30 – 0 %
 - b) Privatanteil 70 – 100 %

Nichtsdestotrotz hat der Gemeindevorstand auf eine entsprechende Anfrage beim Amt für Gemeinden nochmals über die Rechtmässigkeit einer Umsetzung der Motion angefragt und folgende Antwort erhalten:

«Nach Rücksprache mit dem sektoralpolitisch zuständigen Amt für Raumentwicklung (ARE) lassen wir Ihnen dazu einige schriftliche Ausführungen zukommen:

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700) sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bauzonen zu erschliessen, wobei das kantonale Recht die Beträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zu regeln hat. Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG; SR 843) sieht jedoch vor, dass die Kantone und die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass die Grundeigentümerschaft an der Finanzierung der (Grob)erschliessungsanlagen beteiligt werden. Die Beteiligung soll einerseits dazu beitragen, dass sich die Gemeinwesen nicht unnötig verschulden und andererseits sicherstellen, dass die Überbauung der Grundstücke vorangetrieben wird. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG; SR 841.1) hat die Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wenigstens 30 Prozent der Kosten für Anlagen der Groberschliessung zu tragen. Diese sollen den wirtschaftlichen Sondervorteil, der ihnen durch die Gemeinde zukommt, geldmässig abgelten.

Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, zur Beitragspflicht der Grundeigentümerschaft nach Art. 19 Abs. 2 RPG Vorschriften zu erlassen, die den Grundsätzen des Bundesrechts Rechnung tragen. Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG; BR 801.100) hält in Art. 5 fest, dass für die Erhebung von Erschliessungsabgaben ausschliesslich kantonales Recht gilt. Die Gemeinde Zizers führt seit 2005 ihre Perimeterverfahren gestützt auf das KRG und die dazugehörige Verordnung (KRVO; BR 801.110) ab, ohne das kommunale Perimetergesetz vom 28.11.1999, soweit ersichtlich, formell aufgehoben zu haben.

In Art. 58 ff. KRG sind die Grundsätze hinsichtlich der Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. Gemäss Art. 62 Abs. 1 KRG decken die Gemeinden ihre Ausgaben für Erschliessungen nach Art. 60 KRG durch Erhebung von Erschliessungsabgaben. Sie beteiligen sich an den Kosten, soweit an den Anlagen ein öffentliches Interesse besteht oder besondere Umstände vorliegen. Verkehrsanlagen werden über Beiträge finanziert (Art. 62 Abs. 2 KRG). Erschliessungsabgaben sind grundsätzlich von den Personen zu entrichten, die aus den öffentlichen Anlagen einen wirtschaftlichen Sondervorteil ziehen oder die Anlagen nutzen oder nutzen könnten (Art. 62 Abs. 3 KRG).

Beiträge werden erhoben zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen. Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören alle für das öffentliche Werk notwendigen Aufwendungen (Art. 63 Abs. 1 KRG). Zu den "notwendigen" Aufwendungen zählen nebst den Erstellungskosten u.a. auch Projektierungs-, Landerwerbs-, Bauleitungs- und Bauzinskosten sowie die Ausgaben für das Beitragsverfahren (vgl. [Arbeitshilfe zum KRG vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden](#), S. 63). Der Ausdruck "notwendige Aufwendungen" bezieht sich in diesem Kontext auf das jeweilige Erschliessungsprojekt und nicht auf sämtliche Ausgaben, welche mit dem öffentlichen Werk zusammenhängen. Dementsprechend werden die Kosten für den Strassenunterhalt von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Die Kostenanteile der Gemeinde (Anteil der öffentlichen Interessenz) und der Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen (Anteil der privaten Interessen) werden vom Gemeindevorstand festgelegt (Art. 63 Abs. 2 KRG). Diese Richtwerte für die Kostenverteilung sind verbindlich und in der Regel einzuhalten. Ausnahmen von dieser Beitragspflicht sind nur in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Eine vollständige Finanzierung der Groberschliessung durch die Gemeinde ist somit als bundesrechtswidrig und unzulässig zu betrachten. Diese Auffassung wurde von der Regierung im Regierungsbeschluss vom 2. Februar 2022 bestätigt und einer entsprechenden Teilrevision eines kommunalen Baugesetzes die Genehmigung verweigert.

Im vorliegenden Fall soll mit der eingereichten Motion das Beitragsverfahren beim Unterhalt und bei den Sanierungen von öffentlichen Strassen künftig aufgehoben werden. Bei der Erstellung von neuen Strassen soll das Verfahren hingegen beibehalten

werden. Zu den Unterhaltsarbeiten gehören beispielsweise Reinigungsarbeiten, die Kontrolle und Instandhaltung von technischen Einrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Kunstbauten, Beleuchtung und Signalisation, die Grünpflege sowie kleinere Reparaturarbeiten. Wie bereits erwähnt, gehören die Kosten solcher Arbeiten nicht zu den beitragspflichtigen Kosten gemäss Art. 63 Abs. 1 KRG und müssen nicht in einem Beitragsverfahren auf die Eigentümerschaft überwältzt werden. Die vollständige Übernahme der Unterhaltskosten durch die Gemeinde kann somit als zulässig erachtet werden.»

Der in obigen Schreiben erwähnte Regierungsbeschluss vom 2. Februar 2022 betraf die Gemeinde Jenins, die auch aufgrund einer ähnlichen Motion das Baugesetz sowie der Generelle Erschliessungsplan in dieser Hinsicht geändert hatte. Die Gemeinde wurde in der Folge per Regierungsbeschluss zurückgepfiffen. Der Regierungsbeschluss lautet wie folgt:

« 1. Die Teilrevision des Baugesetzes (Art. 34, 60 und 65) sowie der Generelle Erschliessungsplan 1 : 2000 Sammelstrassen, beide vom 9. Juni 2021, werden nicht genehmigt und die bisherige Regelung bleibt in Kraft.»

...

Die Praxis in Zizers in den letzten Jahrzehnten war so, dass in der Regel Quartierstrassen mit 40 % und Sammelstrassen mit 60 % Öffentlicher Interessenz belegt wurden. Ein Perimeterverfahren wurde immer nur bei Gesamtsanierungen des Strassenkörpers eingeleitet und nicht bei Unterhaltsarbeiten wie Reparatur von Schächten oder Ausbessern des Belags oder Einbau eines Feinbelages.

Wie aus obenstehenden Ausführungen ersichtlich, ist die Umsetzung des Begehrens der Motion aus juristischen Gründen im übergeordneten Recht nicht möglich. Darum verzichtet der Gemeindevorstand auf eine Revision des Baugesetzes und des Generellen Erschliessungsplans.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Motion von Johann Peng vom 13. Dezember 2023 abzulehnen.

Diskussion:

*****Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Nach den Erläuterungen würde die Umsetzung der Motion Johann Peng übergeordnetes Recht verletzen. Nach kantonalem Recht seien bei einer Feinerschliessung die Kosten bis zu 100 Prozent durch Private zu tragen. Wenn dies dem Gemeindepräsidenten schon bekannt ist, weshalb hat er denn 2023 beim Kauf der Privatstrasse im Rosgarten vollumfänglich gegen dieses übergeordnete Recht und somit gegen sein eigenes Rechtsverständnis verstossen? Dem Gemeindepräsident hätten zur Verkehrserschliessung ohne Belastung der Gemeindekasse andere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden. Im Protokoll finde ich nichts zur GPK. Ich schliesse daraus, dass auch die GPK dem widerrechtlichen Kreditantrag ohne Protest zustimmte.

Dieser Rechtsverstoss hat nun in Form der Motion von Johann Peng Konsequenzen, was ich absolut verstehen kann. Anzumerken ist, dass die Perimeterentscheide der Gemeinde Zizers willkürlich sind. Ja ich stelle fest, die Perimeter werden nach Gutdünken und Sympathie wie auf einem Jahrmarkt festgelegt.

Ich betrachte mich jedoch nach wie vor als unbestechliches finanzielles Gewissen der Gemeinde Zizers. Sollte kein Perimeter auf Sanierungen mehr erhoben werden, so erhöht sich die von mir Ende 2023 aufgezeigte massive Verschuldung von 37 Mio.

Franken netto in den nächsten Jahren deutlich. Neben dem Investitionsstau führen die Aktivitäten des Gemeindepräsidenten somit zu einer noch katastrophaleren finanziellen Zukunft von Zizers als befürchtet. Aber **niemand** interessiert dies. Jeder Kredit, auch ein Rechtsverstoss, wird **praktisch einstimmig** genehmigt. Zustände **schlimmer** als in Russland. Wir leben in einer Demokratie, in der das **Denken erlaubt** und **verlangt** wird. Insbesondere wenn das Vorgehen der Gemeinde Zizers und deren Folgen aufgezeigt werden.

Erst im erläuternden Bericht der Gemeinde Zizers zur Motion Johann Peng erfahre ich, an welches kantonale Recht sich die Gemeinde Zizers bezüglich Beiträge an Erschliessungsanlagen hält. Ich beantrage deshalb dem Gemeindevorstand dafür zu sorgen, dass im Internet in der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Gemeinde Zizers nicht nur die Gemeindegesetze, sondern auch die Links zu den kantonalen Gesetzen und Verordnungen aufgenommen werden, welche von der Gemeinde Zizers beachtet werden. Nur so sind die Handlungen und Entscheide der Gemeinde Zizers nachvollziehbar.

*****Ende der Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Daniel Freund teilt dazu mit, betreffend Rosgartenstrasse habe er bereits informiert. Auf dieses Projekt wird nicht mehr darauf eingegangen. Wir möchten die Perimetergesetzgebung rigoros anwenden, was in der Vergangenheit war, nehme er keine Stellung dazu.

Johann Peng teilt mit, er unterstützte die Wortmeldung von Josef Mändli. Der Belag der Vialstrasse war nicht überall in Ordnung. Falls die Strasse in Ordnung gewesen wäre, hätten die Gesamtkosten den Selbsttragenden Werken belastet werden müssen.

*****Abschrift der Stellungnahme zum Erläuternden Bericht vom Gemeindevorstand von Johann Peng***:**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bereits beim Einreichen der Motion war mir die Rechtslage bekannt, wonach gemäss Kantonalem Raumplanungsgesetz auch bei der Erneuerung von Erschliessungsanlagen in der Regel ein Beitragsverfahren durchzuführen ist.

Ebenfalls war mir aber auch bekannt, dass sehr viele Gemeinden vermutlich die Mehrheit im Kanton Graubünden, die Perimetergesetzgebung so nicht wahrnehmen. Der Grund dafür ist die schwierige Umsetzung des Gesetzes in der Praxis. Dies ist auch Gemeindepräsident Daniel Freund bekannt der dies an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 so bestätigte.

Es ist deshalb sehr erstaunlich, dass das Amt für Gemeinden, welches von der Praxis im Kanton sicher auch Kenntnis hat, sich in ihrer Stellungnahme dazu nicht äussert. Die praktische Umsetzbarkeit eines Gesetzes ist sehr entscheidend und ist bei der Beurteilung wie ein Gesetz umzusetzen ist zu berücksichtigen.

Ebenfalls hat sich der Gemeindevorstand zu diesem wohl entscheidendem Thema nicht geäussert und verweist wie das Amt für Gemeinden nochmals auf den Regierungsbeschluss welcher die Gemeinde Jenins betrifft.

Tatsache ist aber, dass die Gemeinde Jenins trotz dem erwähnten Regierungsbeschluss vom 2022 im Jahr 2024 Gemeindestrassen saniert ohne ein Beitragsverfahren durchzuführen.

Nach Rücksprache mit dem Stadtgenieur Herr Arpagaus der Stadt Chur führt auch die Stadt Chur bei Strassensanierungen kein Beitragsverfahren durch, da dies in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Ebenfalls führt nach meinen Abklärungen auch die Stadt Maienfeld, die Gemeinden Fläsch, Malans, Landquart, Untervaz, Sursees (Oberhalbstein), St. Moritz und vermutlich diverse weitere Gemeinden im Kanton bei Strassensanierungen kein Beitragsverfahren durch.

Entgegen der Ansicht des Gemeindevorstandes ist die Motion problemlos umsetzbar.

Bei Annahme der Motion muss der Gemeindevorstand auch nicht das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan revidieren. Er müsste nur dem Volkswillen entsprechend (Beschluss der Gemeindeversammlung) bei Strassensanierungen auf das Einleiten des Beitragsverfahren verzichten. Dieses Vorgehen wird bei diversen Gemeinden (z. Bsp. Malans) so praktiziert.

Bei Ablehnung der Motion wäre es jedoch zwingend, dass künftig immer ein gemäss Gesetz korrektes Beitragsverfahren durchgeführt und nicht wie in den letzten Jahren zum Teil mit fadenscheinigen Begründungen darauf verzichtet oder nicht dem Gesetz entsprechend einen Deal abgeschlossen wird.

Aufgrund dieser Erläuterungen bitte ich Sie geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger meiner Motion zuzustimmen.

*****Ende der Abschrift der Stellungnahme zum Erläuternden Bericht vom Gemeindevorstand von Johann Peng***:**

Daniel Freund teilt dazu mit, die Sanierung der Vialstrasse wird den Selbsttragenden Werken belastet. Eine Ringstrasse wie in Chur hat die Gemeinde Zizers nicht, deshalb ist es für Zizers nicht relevant, wie eine andere Gemeinde damit umgeht. Aufgrund der in der Vergangenheit beschlossenen Projekte kann der jetzige Gemeindevorstand nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die strikte Anwendung der kantonalen Gesetzgebung wurde im Gemeindevorstand als Strategie festgelegt. Beispielsweise werden in anderen Gemeinden die Kosten für eine Neuerschliessung zu 100 % dem Grundeigentümer auferlegt. Wird der Antrag des Gemeindevorstandes auf Ablehnung der Motion abgelehnt, werden die Gemeindefinanzen massiv belastet.

Johann Peng teilt dazu mit, es wird hiermit bestätigt, dass sämtliche Kosten für die Sanierung der Vialstrasse, entgegen dem Erläuternden Bericht, den Selbsttragenden Werken belastet werden? Für den Rosgarten gilt Art. 6 des Strassenreglements der Gemeinde Zizers: «Alle übrigen Strassen sind private Erschliessungsstrassen. Ausbau, Unterhalt, Reinigung und Finanzierung sind Sache der Grundeigentümer.» Die Gemeinde Zizers wäre somit nicht Grundeigentümer. Der Gemeindevorstand hat dieses Gesetz nicht angewendet. Aufgrund des Perimeterverfahrens werden immer wieder Projekte abgelehnt. Die Kosten können für Einzeleigentümer mit grossen Grundstücken sehr hoch sein.

Daniel Freund teilt dazu mit, es gibt natürlich Eigentümer mit sehr grossen Parzellen, die viel mehr bezahlen.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Motion von Johann Peng vom 13. Dezember 2023 abzulehnen, wird mit 67:81 Stimmen nicht entsprochen.

Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.10.2024

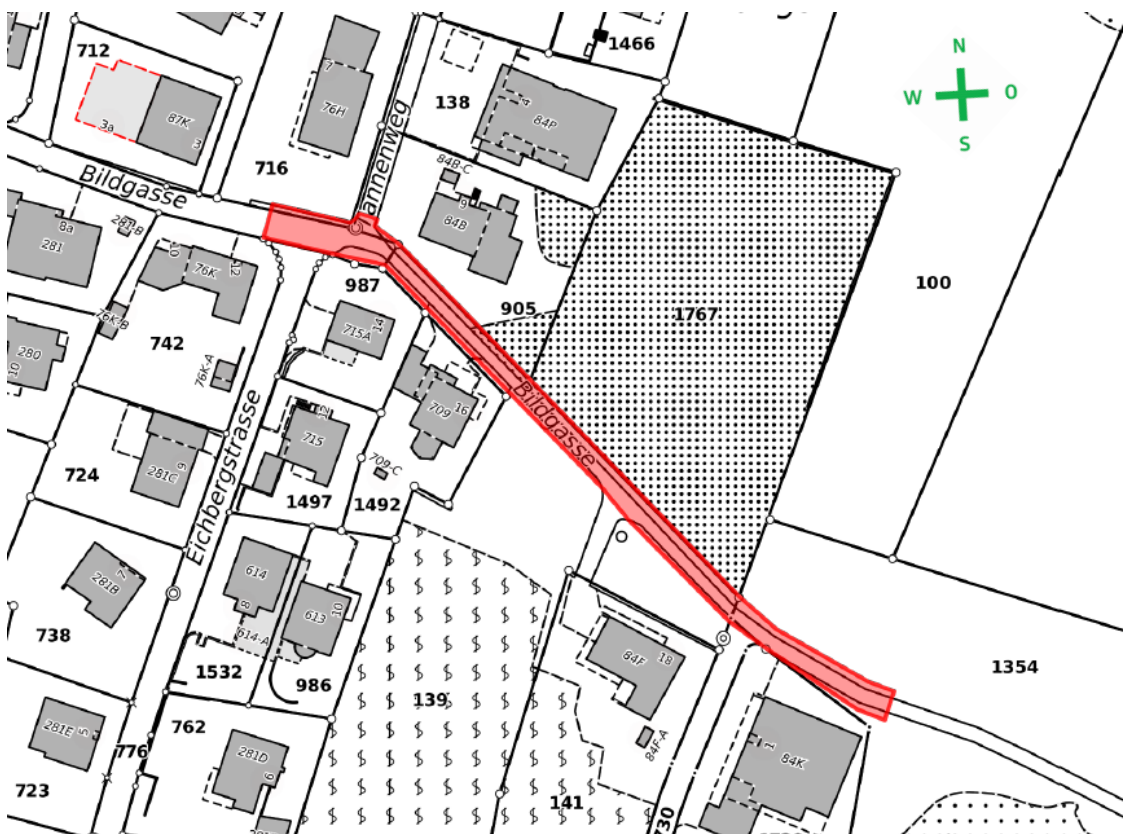
Gemeindepräsident Daniel Freund teilt mit, es ist sehr gut, dass wir jetzt einen Gemeindeversammlungsbeschluss haben und wir werden in Zukunft die Sanierungskosten vollumfänglich der Investitionsrechnung belasten.

- 204 52 STRASSENWESEN
52.04 Gemeindestrassen
Sanierung der Bildgasse oberer Teil ab Eichbergstrasse/Tannenweg bis zur Abzweigung der Strasse Im Kuonz
Kreditbegehren CHF 616'000.00

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Bruno Derungs)

Die Sammelstrasse «Bildgasse» im oberen Teil ist stark sanierungsbedürftig. Sie wurde durch die Bautätigkeit der letzten Jahre im Gebiet «Im Kuonz» zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen. Es entstanden Spurrinnen, die eine gute Schneeräumung unmöglich machen. Die Strasse und die darin geführten Leitungen sind mehrere Jahrzehnte alt. Um Leitungsbrüche zu umgehen, sollen Wasser- und Abwasserleitungen auch neu erstellt werden. Ebenfalls wird mit dem Bau einer Meteorwasserleitung das Trennsystem eingeführt.

Die Strasse weist heute in diesem Bereich eine Breite von ca. 4.00 bis ca. 4.50 m auf. Sie soll auf der ganzen Länge auf 4.50 m ausgebaut werden, damit bei langsamer Fahrt Personenwagen kreuzen können, um nicht auf die Vorplätze der Anlieger ausweichen zu müssen. Das wenige zusätzlich beanspruchte Land ist im Besitz der Gemeinde. Der Bau eines Trottoirs ist nicht vorgesehen. Unter Umständen könnte eine gelbe seitliche Markierung von ca. 1.20 m Breite einen minimalen Schutz für die Fussgänger bieten.



Für die Baumeister- und Sanitärarbeiten wurde eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Die Firma Repower und die Swisscom wollen ihre Leitungen ebenfalls erneuern und beteiligen sich im üblichen Rahmen.

Für dieses Bauvorhaben wird ein Perimeterverfahren eröffnet. Die öffentliche Interessens wurde vom Gemeindevorstand auf 60 % festgelegt. In die Baukosten für den Perimeter kommen nur die Kosten für den Strassenkörper inkl. des Asphaltbelags. Für die Kosten der Wasserleitung kann mit einem Beitrag der Gebäudeversicherung gerechnet werden. Das Gesuch ist noch hängig. Es kann mit einem Beitrag von höchstens 10 % der Baukosten für die Wasserleitung gerechnet werden.



Die Zufahrt für Motorfahrzeuge zum Tannenweg, zum obersten Teil der Bildgasse und zur Strasse Im Kuonz muss möglicherweise tageweise gesperrt werden. Die Zeit der Sperrungen wird vorgängig jeweils am Anfang und Ende der Baustelle angeschrieben. Für Fussgänger sind die Strassen aber jederzeit offen. Betroffene Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für das Parkieren ihrer Fahrzeuge während der Bauzeit auf dem Areal «Büchel» unentgeltlich beziehen. Die Eichbergstrasse wird jederzeit befahrbar sein. Die Ausführung der Arbeiten ist ab 3. Juni 2024 geplant. Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass die Bewirtschaftung des oberhalb liegenden Landwirtschaftslandes möglichst wenig beeinträchtigt wird. Vor allem wird darauf geachtet, dass die Arbeiten nicht zeitgleich mit der Sanierung der Wasserleitung im Blumenweg ausgeführt werden.

Nach Eingang der Offerten ergeben sich folgende Kosten:

Planung	CHF	6'000.00
Ausführungsprojekt und Bauleitung	CHF	11'700.00
Baumeisterarbeiten	CHF	403'600.00
Sanitärarbeiten	CHF	103'000.00
Vermessung, Nachführung AV, Begrünung	CHF	18'000.00
Öffentliche Beleuchtung	CHF	20'000.00
Unvorhergesehenes (10 %), Rundung	CHF	<u>53'700.00</u>
Total inkl. 8.1 % MwSt.	CHF	<u>616'000.00</u>

In der Kostenzusammenstellung sind folgende Beträge von Drittwerken enthalten:

Repower inkl. Unvorhergesehenes	CHF	27'000.00
Swisscom inkl. Unvorhergesehenes	CHF	<u>9'000.00</u>
Total inkl. 8.1 % MWSt.	CHF	<u>36'000.00</u>

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 616'000.00 inkl. 8. 1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Diskussion:

*****Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Nach Augenschein drängt sich die Sanierung der Bildgasse nicht auf. Einzig der oberste Teil im Kuonz ist beeinträchtigt und wurde gemäss erläuterndem Text durch die Bautätigkeit der letzten Jahre in Mitleidenschaft gezogen. Nachdem der Gemeinderat Bruno Derungs zugab, den Architekten der Verursacher der Strassenschäden zur Behebung angehalten, aber die Umsetzung nicht überwacht zu haben, verzichtete ich auf eine kritische Bemerkung. In Anbetracht der zukünftigen finanziellen Lage derzeit unnötige Projekte durchzupfeitschen, um bei den anstehenden notwendigen Grossprojekten kein Geld mehr zu haben ist aber keine seriöse Strategie. Deshalb wollte ich hier eine Motion vorbringen, für welche ich aber auf Traktandum 7 verwiesen wurde.

Den Gemeindepräsidenten ersuche ich schliesslich, sein Feuer und seine Energie auf überlegte, sinnvolle Ausgaben zu richten und Möglichkeiten zur Kostenreduktion und kreativen Einnahmengenerierung intensiv zu prüfen. Damit spreche ich nicht massive Steuererhöhungen an. Auch nicht die angeforderte frühzeitige Gebäudeschätzung, um höhere Steuereinnahmen zu erreichen.

*****Ende der Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Jörg Walter hat seinen ausführlichen Antrag an die Stimmberechtigten verteilt. Er trägt ihn daher in zusammengefasster Form vor. Im Protokoll wird der ganze Antrag abgebildet.

*****Abschrift der Wortmeldung Jörg Walter***:**

Antrag:

Ich stelle den Antrag um Rückweisung des Geschäfts an den Gemeinderat von Zizers zur zeitnahen Überarbeitung und Neuauflage mit Varianten gegenüber der Legislative, bei allfälliger Annahme dieses Rückweisungsantrags der Gemeindeversammlung Zizers vom 16.04.2024, ausgenommen der Gemeinderat zieht proaktiv das Traktandum 3 zurück, zur direkten Überarbeitung und Überprüfung der Sachlage.

Rechtliches / politischer Prozess:

Aus der Verfassung der politischen Gemeinde Zizers geht nirgends hervor, dass eine Rückweisung eines Geschäfts oder einer Botschaft nicht beantragt werden darf. Im Weiteren ist die Form, sprich die Art und Weise einer Rückweisung aus meiner Sicht ebenfalls nirgends umschrieben. Somit gehe ich davon aus, dass über meinen Antrag auf Rückweisung nach Ihrer Anhörung meiner und eventuell anderer Begründungen abgestimmt werden müsste.

Begründungen:

1. Ich muss davon ausgehen, dass die Botschaft, wie sie dem Stimmvolk von Zizers präsentiert wurde, Verfahrensfehler aufweist. Aufgrund dieser Ausgangslage kann aus meiner Sicht über das Traktandum 3 in der vorliegenden Botschaft nicht abgestimmt werden, andernfalls eine Abstimmung nichtig oder fehlerhaft wäre.
2. Es wäre aus meiner Sicht wünschenswert, sollte der Gemeindepräsident und/oder die Exekutive die Situation erkennen, dass jener oder ein Teilgemeindevorstand das Traktandum 3 von Amtes wegen zurückziehen würde, um eine neue Botschaft mit einem neuen Projekt dem Stimmvolk in naher Zeit (1 Jahr) neu zu präsentieren.

Details zu Verfahrensfehlern:

1. Zu weit bergwärts geplante Bildgasse

Seitens des Schreibenden wurde anlässlich der Informationsveranstaltung der Gemeinde Zizers vom 8. April 2024 der Gemeindepräsident Stv. Herr Derungs gefragt, warum ab der Verzweigung «Im Kuonz» die Strasse bergwärts neu erstellt wird. Gemäss meiner Ausmessung im Geoinformationssystem Graubünden dürfte der oberste Teil der Bildgasse, ab der Verzweigung "Im Kuonz" etwa 22.5 Meter betragen. Auf eine Baustellenlänge von ca. 147.5 Meter, würden 22.5 Meter neu erstellte Strasse in unbesiedeltes Gebiet führen. Die prozentualen Investitionskosten der aus meiner Sicht unnötigen 22.5 Meter, auf die gesamte Baustellenlänge von 147.5 Meter, dürften dabei um die CHF 94'000.— betragen, welche wir alle hier Anwesenden in irgendeiner Form zu bezahlen hätten.

Die Botschaft, welche allen mündigen Einwohnern der Gemeinde Zizers verbreitet wurde, enthält Skizzen über die geplanten Bautätigkeiten an der oberen Bildgasse. Anlässlich des Informationsabends vom 8. April 2024 im Singsaal Zizers gestand Herr Derungs Fehler in der Planung ein. Demnach wären die obersten 20-25 Meter der Bildgasse so nicht geplant, vielmehr wäre die geplante Sanierung auf der Höhe der Strasse «Im Kuonz» fertig gewesen. Im Weiteren sagte Herr Derungs aus, dass er sich dafür einsetzen würde, dass der oberste Teil wie geplant so nicht umgesetzt werde. Für seine Erkenntnisse, seinen guten Willen und seinen geplanten Einsatz bedanke ich mich herzlich. Leider muss ich davon ausgehen, dass die den Einwohnern zugesandte Botschaft und eine damit verbundene Abstimmung anlässlich einer Gemeindeversammlung doch eine gewisse Verbindlichkeit hat, sodass Herr Derungs geplanten, versprochenen Einsatz, nichts bringen dürfte. Er wird verpflichtet sein, die Botschaft, wie allenfalls abgestimmt, umzusetzen.

2. Verletzung des Submissionsverfahrens

Aus der Botschaft des Gemeinderat Zizers geht hervor, wonach die sogenannte Submission im Einladungsverfahren vorgenommen worden sei. Der Schreibende fragte anlässlich der Informationsveranstaltung nach, warum explizit dieses Verfahren gewählt wurde und nicht das öffentliche Verfahren, welches aus der Sicht des Schreibenden für diese Investitionssumme vorgenommen werden müsste. Der Schwellenwert läge bei CHF 500'000.— und wäre damit doch weit überschritten.

Anlässlich der schon umschriebenen Informationsveranstaltung wurde durch Herrn Derungs kommuniziert, wonach die Ausschreibung partiell vorgenommen worden sei, und dies die übliche Handhabung wäre. Dies bedeutet für mich nichts anderes, als dass jeder partielle Dienstleister des unter Traktandum 3 uns präsentierten Projekts im Einladungsverfahren begrüsst wurde.

Gemäss dem übergeordneten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) geht im Artikel 15 klar hervor, dass ein solches Projekt unteilbar ist. Im Weiteren wird umschrieben, dass es untersagt ist, ein Projekt in Teilprojekte zu splitten, um Schwellenwerte zu umgehen, um damit ein tiefer liegendes Verfahren anzustreben. Dieses Bundesgesetz ist übergeordnetes Recht. Seit der Aufhebung des Submissionsgesetzes im Jahr 2021 und der diesbezüglichen Unterordnung der Kantone und Gemeinden ins übergeordnete Bundesgesetz ist aus meiner Sicht diese Rechtsprechung anzuwenden und umzusetzen.

Das Projekt obere Bildgasse wird mit CHF 616'000.-- budgetiert. Der Schwellenwert für die öffentliche Ausschreibung liegt gemäss unserem kantonalen Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Bereich Beschaffungswesen, Erläuterung Schwellenwerte, Verfahrensart Bauhauptgewerbe, bei CHF 500'000.--. Somit liegt aus der Sicht des Kommentierenden ein klarer Verfahrensfehler vor.

3. Prozess Information

Gemäss meinen Erkenntnissen verlief die Kommunikation seitens der Gemeindeverwaltung Zizers wie folgt:

- Die Abstimmungsunterlagen gingen bei der Wohnbevölkerung ca. 4 Wochen vor der Versammlung ein.
- Alsdann wurde ein Teil der Betroffenen scheinbar mittels eines separaten Schreibens zusätzlich bedient. Ich selbst habe ein solches Schreiben aber nicht erhalten.
- Zuletzt wurden im Amtsblatt die Betroffenen der Bildgasse, des Tannenwegs, der Eichbergstrasse und der Strasse "Im Kuonz" unpersönlich eingeladen.

Ich bin kein Profi in Projektmanagement. Indessen empfinde ich den zeitlichen Ablauf und die Art und Weise der Informationen als doch etwas sehr speziell. Auch löste die Botschaft Unsicherheiten bei den Betroffenen aus, welche an der Informationsveranstaltung nicht vollends ausgeräumt wurden.

In der Verfassung der politischen Gemeinde Zizers konnte ich bezüglich solcher, zeitlicher Abläufe und den Pflichten der Verwaltung gegenüber dem Einwohner nichts finden. Einzig, dass die Abstimmungsunterlagen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung in den Haushaltungen eingegangen sein müssen. In der Verfassung steht auch nichts über eine Bringschuld der Verwaltung gegenüber uns Einwohnern. Eine strukturierte, schrittweise, zeitliche, offene Kommunikation von Anbeginn weg wäre aus der Sicht des Schreibenden nicht obsolet, sondern sehr wünschenswert gewesen. Ob man daher von einer Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Einwohner von Zizers sprechen kann, lasse ich offen.

4. Prozess Perimeterverfahren

Gemäss dem Perimetergesetz des Kantons Graubünden, Art. 11, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Gemeinwesen als Träger des öffentlichen Werks.

Aufgrund Art. 12 muss das Perimeterverfahren vor dem Beginn der Bauarbeiten eingeleitet werden. Nach Art. 13 wird im Einleitungsbeschluss das Perimetergebiet festgesetzt.

An der Informationsveranstaltung wurde Herr Derungs gefragt, welche Grundeigentümer denn alle ins Perimetergebiet fallen würden. Es wurde auch hinterfragt, warum in der Botschaft kein Plan vorhanden ist, welcher hierüber Aufschluss geben kann.

Die Antwort lautete, dass wir vom Tannenweg, die Eichbergstrasse und die Familien im Tannenhof vermutlich nicht betroffen sein werden. Im Weiteren hatte ich es so

verstanden, dass die Perimeterkommission hierüber sowie über den Kostenverteilungsschlüssel entscheiden würde.

Gemäss gesetzlicher Bestimmung muss aber der Einleitungsbeschluss, in unserem Fall, durch die Gemeinde vorgenommen werden und somit ist sicher bekannt, welches Gebiet gemäss der Gemeinde ins Perimeterverfahren kommen soll.

In einer Botschaft, wie es das Traktandum 3 umschreibt, müssen solche Fakten wie das Einzugsgebiet und ein approximativer Betrag, oder zumindest eine Formel für den Kostenverteilungsschlüssel hervorgehen, adern Falls man über ein solches Projekt nicht abstimmen kann.

Inputs bezüglich

- warum wir alle für eine Strasse bezahlen müssen, wenn umschrieben steht, dass die Strasse insbesondere durch die Baustellen "Im Kuonz" schaden genommen hätte (Verursacherprinzip?)
- Diskussionen über die geplante Fahrbahnbreite, ob nötig, ob vorgegeben, schnelleres Fahren, usw.,
- warum nicht mit Ausweichnische projektiert wurde,
- warum man nicht in einem Projekt die gesamte Bildgasse projektiert, obschon scheinbar die Leitungen in der unteren Bildgasse bereits vor Jahren scheinbar als marode bezeichnet wurden,
- was zu keiner wiederholten Zahlung von Perimetern für die Betroffenen der oberen Bildgasse führen und die Anzahl der Perimeter zahlenden sich merklich erhöhen würde,
- warum in einer Botschaft zur Abstimmung Mutmassungen stehen (Antrag Kostenübernahme 10% GVA GR, noch ausstehend),
- warum man in der Botschaft von 60 % Kostenübernahme durch die Gemeinde spricht, woraus sich 40% für die Betroffenen ergeben und man sodann weiter schreibt, es betreffe nur den Asphalt und den Strassenkörper, in der Zusammenstellung der Offerten indessen keine Positionen mit diesen Titeln finden kann, um nicht zuletzt zu sehen, wieviel würde denn 40 % Asphalt und Strassenkörper wirklich kosten,
- ist eine Vergabe unter Vorbehalt einer Gemeindeversammlungsabstimmung legitim?,
- usw.

Abschluss

Ich denke, dass eventuell noch weitere Personen solche Anregungen haben.

Ich hoffe Ihnen die Punkte für meinen Rückweisungsantrag sachlich dargelegt zu haben. Ich übernehme keine Garantie für meine Ausführungen. Eine Überweisung eines finanziellen, durch diesen Prozess entstandenen Mehraufwands der Gemeinde Zizers, mir gegenüber, lehne ich ab. Ich werde keinen Verwaltungsprozess führen.

Geschätzter Herr Gemeindepräsident, geschätzte Damen und Herren Gemeinderäte, liebe Anwesende.

Gerne erwarte ich seitens des Gemeinderates, dass das bestehende, hier debattierte Projekt genutzt wird für

- ein korrektes Submissionsverfahren
- eine allfällige, weitsichtige Planung, Projekt-Änderung oder Projekterweiterung
- zur Einflussnahme auf eine kürzere Bauphase

- Überlegungen für alternative Varianten unter Einbezug der Bedürfnisse der Anwohner

und ich bin überzeugt eine Mehrheit der Gemeindeversammlung zu finden für einen Zuspruch auf eine solche Botschaft. Alles steht und fällt indessen mit der richtigen, ehrlichen und offenen Kommunikation (zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort mit den richtigen Mitteln).

Ich wiederhole meinen Antrag:

Ich stelle den Antrag um Rückweisung des Geschäfts Traktandum 3 an den Gemeinderat von Zizers zur zeitnahen Überarbeitung und Neuauflage gegenüber der Legislative, ausgenommen der Gemeinderat zieht proaktiv das Traktandum 3 zurück, zur direkten Überarbeitung und Überprüfung der Sachlage.

Sollte meinem Antrag nicht stattgegeben werden, erbitte ich um nicht Annahme des Traktandums 3.

Abschliessend möchte ich mich beim Zizerser Gemeinderat und Präsidenten für Ihre geleistete Arbeit - trotzdem bedanken.

Ob ich bis zuletzt dieser Versammlung bleiben darf, obliegt dem Umstand, dass ich beruflich abrufbereit sein muss. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.
Ich habe geschlossen.

*****Ende der Abschrift der Wortmeldung Jörg Walter***:**

Reto Salzgeber teilt mit, es geht nicht darum, dass die Bildgasse nie saniert wird. Es geht darum, dass sie zur genauen Überarbeitung zurückgewiesen wird. Damit die Missstände beseitigt werden.

Bruno Derungs teilt dazu mit, das Submissionsverfahren ist rechtmässig. Die Verfahren waren korrekt und es gab keine Aufsplitterung.

Martin Gini teilt mit, er unterstützt den Rückweisungsantrag, hat aber noch eine weitere Überlegung dazu. Die Bildgasse ist eine sogenannte Sammelstrasse im Sinne des Erschliessungsgesetzes mit einem Ausbaustandard von 5.20 m Breite und 1.8 m Trottoir. Der Artikel besagt aber auch, dass die Gemeindeversammlung eine Ausnahme beschliessen kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Im Falle der Bildgasse muss aufgrund der Gegebenheiten diese Ausnahme gemacht werden. Für ihn ist dieses Projekt nicht ausgereift. Bei der Engstelle benötigt ein LKW beim Abbiegen die gesamte Strassenbreite von 4 m. Wir haben dort eine 4 m breite Strasse und keine Regelung für den Fussgängerverkehr. Damit ist die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet. Es ist ohne weiteres möglich, eine 4 m breite Strasse zu bauen, aber um die Sicherheit zu erhöhen, ist es zwingend erforderlich, einen Gehweg zu bauen. Das Ingenieurhonorar von 3,5 % der Bausumme ist viel zu niedrig. Damit ist auch klar, dass keine Varianten untersucht wurden. Auch die Sichtverhältnisse sind nicht gegeben. Aus diesen Gründen unterstützt er den Rückweisungsantrag von Jörg Walter.

Bruno Derungs teilt dazu mit, diverse Sichtweiten in Zizers sind nicht gegeben. Gemäss Vorschlag von Martin Gini müsste die Gemeinde Land erwerben, dies aber sehr schwierig ist.

Beschluss Rückweisungsantrag Jörg Walter:

Dem Antrag von Jörg Walter, des Geschäft Traktandum 3 an den Gemeinderat von Zizers zur zeitnahen Überarbeitung und Neuauflage gegenüber der Legislative, ausgenommen der Gemeinderat zieht proaktiv das Traktandum 3 zurück, zur direkten Überarbeitung und Überprüfung der Sachlage zurückzuweisen, wird mit 121:28 Stimmen entsprochen.

Daniel Hodel teilt mit, er bittet darum, bei künftigen Diskussionen die Redner ausreden zu lassen und ihnen nicht ins Wort zu fallen. Jeder hat das Recht zu sprechen.

205 61 WASSER- UND GASVERSORGUNG
61.05 Wasserleitungen
Sanierung der Wasserleitung im Blumenweg
Kreditbegehren CHF 210'000.00

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Bruno Derungs)

In der Privatstrasse Blumenweg verläuft eine gemeindeeigene Wasserleitung, die dieses Quartier versorgt. In den letzten Jahren waren dort insgesamt sechs Leitungsbrüche zu beklagen, weshalb diese Wasserleitung dringend ersetzt werden muss. An der nördlichen Stelle wird Leitung mit einer bestehenden Leitung verbunden, welche das Gebiet nördlich und die obersten Häuser der Postgasse erschliesst.

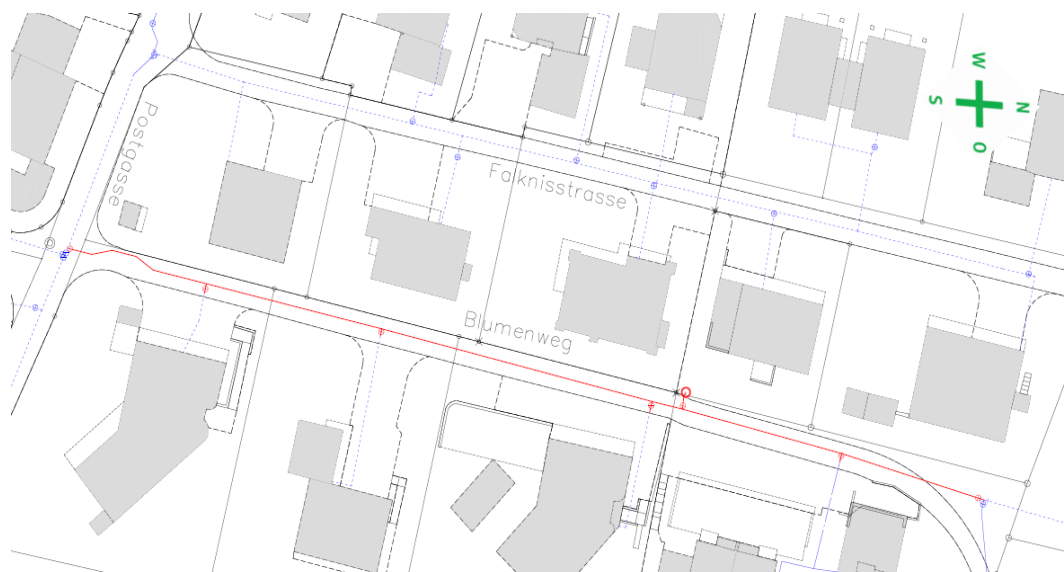
Die ebenfalls parallel verlaufende Abwasserleitung im Blumenweg wurde mittels Kamera-Aufnahme untersucht. Diese weist an zwei Stellen kleine Schäden auf, welche aber repariert werden können.



Rote Kreuze = Rohrbrüche

Der Blumenweg hat eine Breite von ca. drei Metern. Deshalb ist eine Zufahrt für Motorfahrzeuge während den Bauarbeiten nicht möglich. Die Strasse bleibt während ca. drei Wochen gesperrt, für Fussgänger ist der Zugang zu den Liegenschaften aber jederzeit möglich. Betroffene Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Bauzeit auf dem Areal Büchel unentgeltlich beziehen. Die Ausführung der Arbeiten ist in den Frühlings- und/oder Sommermonaten geplant. Vor allem wird darauf geachtet, dass die Arbeiten nicht zeitgleich mit der Sanierung der Bildgasse ausgeführt werden.

Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss höchstens 10 % der Baukosten betragen.



Rote Linie = neuer Abschnitt bis Ende Blumenweg, blaue Linie = bestehende Wasserleitung

Für die Baumeister- und Sanitärarbeiten wurde eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Nach Eingang der Offerten ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF	15'500.00
Bauleitung	CHF	9'700.00
Baumeisterarbeiten	CHF	90'000.00
Sanitärarbeiten	CHF	63'000.00
Bewilligungen/Gebühren/Vorbereitung/Div.	CHF	4'500.00
Reserve/Rundung	CHF	11'600.00
Total	CHF	194'300.00
8.1 % MwSt.	CHF	15'700.00
Total inkl. MwSt.	CHF	210'000.00

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Kredit von CHF 210'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Diskussion:

***** Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

In der Privatstrasse Blumenweg verläuft nicht eine **gemeindeeigene** Wasserleitung wie in den Erläuterungen angegeben, sondern eine **private** Wasserleitung. Somit hat die Gemeinde gelogen. Die aufgetretenen sechs Leitungsbrüche wurden aber von der Gemeinde Zizers behoben. Nun wird die private Leitung durch eine Gemeindeleitung ersetzt. Zum angebotenen Kredit finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Begründungen und zum Bauvorhaben kein Beschrieb. Darum bittet er die Gemeindeversammlung den Kredit abzulehnen.

*****Ende der Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Bruno Derungs teilt dazu mit, die Aussagen treffen nicht zu. Die sechs auf Kosten der Gemeinde behobenen Leitungsbrüche traten zeitlich versetzt auf der gesamten Länge des Blumenwegs auf, so dass davon auszugehen sei, dass beim Bau der privat erstellten Leitung das verwendete Material ungenügend war. Die Gemeinde erstellt immer die Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze. Dafür werden bei einem Neubau Anschlussgebühren erhoben.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Kredit von CHF 210'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen, wird mit 156:1 Stimmen entsprochen.

206	61	WASSER- UND GASVERSORGUNG
	61.03	Reservoir Böfel
	61.03	Reservoir Teufelsfriedhof
		Projektierungskredit Erneuerung Wasserreservoir inkl. Versorgungs- und Pumpleitung
		Kreditbegehren CHF 206'000.00

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Bruno Derungs)

Geschichtliches

Das Reservoir «Teufelsfriedhof» wurde 1899 erbaut und besteht aus zwei Kammern mit je 100 m³ Brauchwasserinhalt. Im Jahr 1922 wurde das Reservoir mit einer Brauchwasserkammer von 200 m³ erweitert. Das Reservoir «Bovel» besteht aus einer Kammer mit 500 m³ Inhalt. Es wurde im Jahr 1979 rund 60 Höhenmeter oberhalb des Reservoir Teufelsfriedhof mit 300 m³ Brauchwasser und 200 m³ Löschwasserreserve erbaut. Dadurch wird das Reservoir «Teufelsfriedhof» seitdem auch als Stufenpumpwerk genutzt, womit das Wasser auch zum Reservoir «Bovel» gepumpt werden kann. Ebenfalls sind die beiden Stufenpumpen aus den 80er Jahren sanierungsbedürftig und müssen ersetzt werden. Sie haben seit längerem wiederholt Störungen verursacht. Seit 45 Jahren wurden die Speicherkapazitäten trotz Bevölkerungs- und Industriewachstum nicht erweitert.



Zustand der Rohre in der Trinkwasserkammer "Teufelsfriedhof"

Sanierungs- und Erweiterungsbedarf

Das bestehende Reservoir «Teufelsfriedhof» ist in einem schlechten Zustand. Dies zeigen auch die zwei Zustandsberichte der Firma Aquagriska AG, die den dringenden Sanierungs- oder Erneuerungsbedarf aufzeigen. Die Brauchwasserreserve von aktuell 700 m³ und 200 m³ als Löschwasserreserve ist gemäss GWP (Genereller Wasserversorgungs-Plan) nicht genügend. Benötigt würden insgesamt 1'200 m³ Brauchwasser, also 500 m³ mehr als jetzt in beide Reservoiren vorhanden ist.

Die Hauptleitungen vom Reservoir «Bovel» bis zur Vialstrasse wurden im Jahr 1972 erneuert, und wurde, abgesehen von Leitungsumlegungen, seither nie saniert. Es sind schon Leitungsbrüche aufgetreten, was bei dieser wichtigen Hauptleitung nicht sein darf.



Zustand vom Boden in der Trinkwasserkammer "Teufelsfriedhof"

Im Jahr 2022 wurde vom Gemeindevorstand dem Ingenieurbüro Werk13 mit Sitz in Landquart der Auftrag erteilt, einen technischen Bericht und ein Variantenstudium für die Sanierung auszuarbeiten.

Diese Studie liegt nun vor und es werden darin fünf Varianten zur Diskussion gestellt. Es sind dies:

- A) Reservoir «Teufelsfriedhof» mit 500 m³ Brauchwasserreserve erweitern inkl. Sanierung Schieberhaus.
- B) Reservoir «Teufelsfriedhof» mit 500 m³ Brauchwasserreserve erweitern inkl. einem Neubau des Schieberhauses.
- C) Reservoir «Teufelsfriedhof» an gleichem Standort neu bauen, Reservoir «Bovel» Zwischenwand in Wasserkammer erstellen und Verrohrung anpassen. Leitungserneuerung Teufelsfriedhof bis Feuerwehrgebäude (Länge 410 m)
- D) Reservoir «Teufelsfriedhof» Schieberhaus und Wasserkammern sanieren, Reservoir «Bovel» mit 500 m³ Brauchwasserkammer erweitern.
- E) Reservoir «Teufelsfriedhof» Abbruch und Neubau Schachthaus mit Stufenpumpwerk (STPW) Reservoir «Bovel» mit 900 m³ Brauchwasserkammer erweitern. Leitungserneuerung «Bovel» bis «Teufelsfriedhof» und «Teufelsfriedhof» bis Feuerwehrgebäude (Länge total 925 m)



Reparatur Riss Wasserkammer "Bovel"

Der Gemeindevorstand hat sich nach eingehendem Studium des Berichtes und Empfehlung von den Fachleuten für die Ausarbeitung eines Projekts gemäss «Variante E» entschieden. Der technische Bericht mit Variantenstudium kann auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Für die Ausarbeitung eines detaillierten Projekts ist eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt worden. Nach Auswertung der eingegangenen Offerten ist für die Planung und Bauleitung mit folgenden Kosten zu rechnen:

Planung: Vor-, Bau-, Genehmigungsprojekt & Ausschreibung	CHF 61'000.00
Ausführungsprojekt, Bauleitung inkl. Übergabe und Abschluss	CHF 125'000.00
Reserve	<u>CHF 20'000.00</u>

Total inkl. 8.1 % MwSt. CHF 206'000.00

Sofern die Gemeindeversammlung dem Planungskredit zustimmt, wird nach der Ausführung der Planungsarbeiten und einer Submission für die Bauarbeiten, in einem zweiten Schritt, der Gemeindeversammlung ein Baukredit beantragt. Sofern das gesamte Projekt die 3 Millionen-Grenze übersteigt, muss für das Vorhaben zusätzlich eine Urnenabstimmung stattfinden. Es ist geplant, bereits im Jahr 2025 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich mehr als ein Jahr dauern.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, für die Sanierung/Neubau der Wasserreservoir ink. Versorgungs- und Pumpleitung einen Projektierungskredit von CHF 206'000.00 zu genehmigen.

Von der Diskussion wird kein Gebrauch gemacht.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, für die Sanierung/Neubau der Wasserreservoir ink. Versorgungs- und Pumpleitung einen Projektierungskredit von CHF 206'000.00 zu genehmigen, wird mit 172:0 Stimmen entsprochen.

207 56 VERSAMMLUNGEN **56.04 Gemeindeversammlungsmitteilungen** **Mitteilungen**

Info: Motion SVP betreffend Wahltermine

Daniel Freund informiert, dass noch weitere Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen. Diese werden im August an der Gemeindeversammlung beraten und im November an der Urne verabschiedet. Damit im Wahljahr 2025 die neuen Wahltermine bereits in Kraft sind.

Info: Neuer öffentlicher Sitzplatz

Daniel Freund informiert, auf dem Areal Büchel neben dem Schulhaus Obergasse wurde ein neuer Sitzplatz geschaffen. Die Bänke und Tische werden demnächst geliefert. Der Sitzplatz wurde von der Firma GEVAG aus Trimmis gesponsert, herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Info: Stand Projekt Schulhaus Obergasse

Daniele Martinetti informiert die Gemeindeversammlung über die Tätigkeit der Baukommission Schulhaus Obergasse und gibt dazu noch einen Ausblick:

Zusammenfassung:

- Raumprogramm erarbeitet gemäss Richtlinien des Kantons Graubünden für den Bau von Volksschulen
- Gegenüber Projekt 2021 rund 800 m² weniger Nutzfläche (rund 3'600 m² vs. 2'800 m²)
- Erarbeitung Flächenstudie
- Vorstellung Gemeinderat 4. März 2024
- Vorstellung Lehrerschaft / Schulrat 12. März 2024
- Zustandsanalyse Bestand

Ausblick:

- Erstellen Wettbewerbsprogramm
- Evaluation Sach- und Fachjury
- Antrag Kredit Gemeindeversammlung Wettbewerb
- Publikation Wettbewerb
- Mitteilung Sieger Wettbewerb

- Planerwahlverfahren
- Antrag Baukredit Gemeindeversammlung
- Urnenabstimmung
- Baustart

Info: Multimedia Anlage, Erläuternder Bericht zu Handen Gemeindeversammlung

Daniele Martinetti informiert, anlässlich der letzten Gemeindeversammlung hat er in Aussicht gestellt, dass dieses Traktandum an der Gemeindeversammlung im Juni 2024 behandelt wird. Da er leider nicht alle Fristen einhalten konnte, wird dieses Traktandum an der Gemeindeversammlung im Oktober behandelt.

Info: Jugendarbeiter und Sportkoordinator

Beatrice Schweighauser informiert über die Projekte RhB-Bahnwagen, die Veranstaltung Rock the Pump, Balancekreuz und Parc da moviment.

Info: Pilotprojekt erweiterte Tagesstrukturen

Beatrice Schweighauser informiert, das Haus Büchel wurde bis zum Schulbeginn 2023 umgebaut und kann nun für die erweiterte Tagesstruktur genutzt werden. Derzeit besuchen ca. 60 Kinder die erweiterte Tagesstruktur. Es handelt sich um ein zweijähriges Pilotprojekt, das nach Ablauf des Schuljahres 2024/2025 evaluiert und über das weitere Vorgehen entschieden wird.

208	56	VERSAMMLUNGEN
	56.04	Gemeindeversammlungsumfragen Umfrage

***** Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Tagesaktuelle Zahlen aus der Südostschweiz: In den letzten zwei Jahren haben in Graubünden 26 Gemeinden den Steuerfuss gesenkt und nur 2 Gemeinden den Steuerfuss erhöht. 2022 belief sich der Steuerfuss aller Bündner Gemeinden auf unter 90 Prozent während wir uns mit Riesenschritten auf 130 Prozent zubewegen. Allein kann ich nichts ausrichten. Ich appelliere deshalb an euer Verantwortungsgefühl, meine Motion zu unterstützen:

In Form einer Motion beantrage ich bei der Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand anzuhalten, abgestimmt auf die Gemeindefinanzen eine sofortige Prioritäten- und Verzichtplanung unter Einbezug der Finanzplankommission durchzuführen, in welcher ich nach wie vor Einsitz habe. Zur Erinnerung: Der Gemeindepräsident hat am 13. Dezember 2023 versprochen die Finanzplanungskommission einzusetzen. Ein weiteres leeres Versprechen. Dieses Versprechen war mir bekannt. Nicht bekannt war mir auch, dass die Einsetzung der Finanzplankommission auf das zweite Quartal 2024 angesetzt wurde, wie der Gemeindepräsident an der Gemeindeversammlung informierte.

*****Ende der Abschrift der Wortmeldung Josef Mändli***:**

Daniel Freund teilt dazu mit, die Priorisierung der Investitionen ist im Budget abgebildet. Die Projekte Sanierung Kantonsstrasse, Neubau Schulhaus, Neubau Reservoir, Neubau Grundwasserpumpwerk und Hauptabwasserleitung sind unsere grössten Projekte. Es liegen nur Kostenschätzungen vor, so dass eine seriöse Finanzplanung nicht möglich ist. Bei der Rechnungsablage im Juni 2024 kann aufgezeigt werden, wo unsere Steuersubstrate hingehen. Er hat bereits angekündigt, dass die

Finanzplanungskommission im 2. Quartal 2024 einberufen wird. Um die Finanzen im Griff zu haben, werden Quartalsabschlüsse erstellt, um eine Kontrolle zu haben. Françoise Boone (GPK-Präsident) teilt dazu mit, er habe mit dem Gemeindepräsidenten Kontakt aufgenommen und bestätigt, dass die Finanzplanungskommission im 2. Quartal 2024 einberufen wird, sobald die genauen Zahlen vorliegen.

Beschluss Motion Josef Mändli:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 3:138 Stimmen die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Arnold Peng teilt mit, leider müsse er feststellen, dass der Staat in die Privatwirtschaft eingreife. Immer mehr Aufträge werden an Unternehmen vergeben, die vom Staat subventioniert werden. Damit wird die Privatwirtschaft konkurrenziert. Letztes Jahr hat die Stadt Chur der IBC einen Kredit von 500 Millionen gegeben. Die IBC kauft private Firmen auf und macht ihnen Konkurrenz. Es darf nicht sein, dass mit Steuergeldern Aufträge vergeben werden, die nicht dem Marktwert entsprechen. Deshalb reicht er eine Motion ein, dass in Zukunft keine Aufträge mehr an ein staatliches Unternehmen vergeben werden.

Daniel Freund teilt dazu mit, es ist ihm ein Anliegen, dass die Unternehmen, die in Zizers Steuern bezahlen, auch Aufträge erhalten. Im freihändigen Verfahren werden Unternehmen aus Zizers mit einem Bonus von 10 % berücksichtigt. Aufgrund des Submissionsverfahrens können nicht alle Aufträge an einheimische Unternehmen vergeben werden.

Arnold Peng teilt dazu mit, bei der Leitungsumlegung Calandastrasse wurde der Auftrag aufgrund einer Differenz von ca. CHF 1'000.00 an die Stadt Chur vergeben, was keine 10 % ausmacht.

Daniel Freund teilt dazu mit, zu den laufenden Geschäften kann er in der heutigen Versammlung nichts sagen. Wir werden uns das genauer anschauen und Ihre Anliegen berücksichtigen.

Beschluss Motion Arnold Peng:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 23:76 Stimmen die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Josef Mändli teilt mit, er hat nirgends gesehen, auf welche kantonalen Gesetze sich die Gemeinde Zizers stützt. Deshalb sollten diese auf der Homepage publiziert werden. Aus diesem Grund stellt er den Antrag, dass alle kantonalen Gesetze, die in Zizers zur Anwendung kommen, auf der Homepage aufgeschaltet werden.

Daniel Freund teilt dazu mit, dies ist sehr komplex und umfangreich. Im Baugesetz wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen. Es gelten immer die übergeordneten Gesetze.

Josef Mändli teilt dazu mit, er beantragt keine Abstimmung. Alle kantonalen Gesetze, die von der Gemeinde Zizers eingehalten werden, sind aufzulisten.

Daniel Freund teilt dazu mit, er nimmt dies gerne entgegen und wird es stärker berücksichtigen.

Bruno Derungs meldet sich noch betreffend Motion von Arnold Peng. Die Differenz zwischen dem 1. und dem 2. Rang betrug ca. CHF 1'500.00 für die Sanitärarbeiten bei der Leitungsumlegung an der Calandastrasse. Der erste Rang ging an die Firma Aquagriska AG und der zweite an die Firma Rohrleitungsbau SLH AG. Die Firma Rohrleitungsbau SLH AG hat ihren Sitz in Untervaz und die Aquagriska in Klosters, darum konnte kein Bonus gegeben werden. Hätte eine Firma aus Zizers offeriert, hätte auch der Zweitplatzierte den Zuschlag erhalten können. Die Schwellenwerte sind im Submissionsgesetz festgelegt, weshalb die Arbeiten wie oben beschrieben vergeben wurden.

Arnold Peng teilt dazu mit, er war ein ehemaliger Unternehmer, darum habe er dazu heute Stellung genommen. Er habe lediglich mitteilen wollen, dass die Aquagrischa AG der Stadt Chur und die Rohrleitungsbau SLH AG den Herren Buljubasic aus Zizers und Leopold aus Igis/Landquart gehöre. Die Aquagrischa AG bzw. die Stadt Chur bieten Preise an, wo private Unternehmen nicht mithalten können. Staatliche Unternehmen sollten nicht weiter berücksichtigt werden, da sie keine Steuern zahlen. Private Unternehmen hingegen zahlen Steuern.

Daniel Freund teilt dazu mit, es handelt sich um juristische Personen und nicht um natürliche Personen. Für uns ist die juristische Person entscheidend, deshalb können die 10 % bei der Firma Rohrleitungsbau SLH AG nicht berücksichtigt werden.

Johann Peng teilt dazu mit, der Gemeindevorstand hat das Submissionsgesetz von Zizers. Bis vor 5 Jahren, als er noch Gemeindevorstand war, war klar geregelt, dass eine Firma als einheimisch gilt, wenn der Inhaber (mind. 20 % Kapitalanteil) in Zizers wohnt. Dieses Gesetz sollte auch heute noch gelten. Wenn man sich an das Gesetz gehalten hätte, wäre es möglich gewesen.

Daniel Freund teilt dazu mit, er könne dazu spontan keine korrekte Antwort geben. Er nehme die Frage aber auf und werde bei der nächsten Gemeindeversammlung dazu Stellung nehmen.

Der Gemeindepräsident:

Daniel Freund
Der Gemeindevorstand:

Fabio Brot